

## SATZUNG

### über die Musikschule des Landkreises Altenkirchen vom 01. Oktober 1992

in der Fassung vom 14. November 1995

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Trägerschaft, Rechtsstellung, Name und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Aufbau, Lerninhalte
- § 4 Teilnehmer
- § 5 Gebühren
- § 6 Leitung der Musikschule
- § 7 Lehrkräfte
- § 8 Elternvertretung
- § 9 Sonstige Bestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Der Kreistag hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), BS 2020-2, und der §§ 1, 2, 3, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), BS 610-10, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

#### § 1

##### **Trägerschaft, Rechtsstellung, Name und Sitz**

- (1) Der Landkreis Altenkirchen unterhält als freiwillige Aufgabe eine Musikschule. Sie wird als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen als Sonderrechnung) verwaltet.
- (2) Die Einrichtung führt den Namen "Musikschule des Landkreises Altenkirchen". Sie hat ihren Sitz in Altenkirchen.

#### § 2

##### **Aufgaben**

- (1) Die Kreismusikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung. Sie soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten, insbesondere von musikinteressierten Kindern und Jugendlichen, erschließen und fördern.
- (2) Der Verwirklichung dieser Zielsetzung dienen die musikalische Früherziehung, die musikali-

sche Grundausbildung sowie die Ausbildungs- und Ergänzungsfächer für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

### **§ 3**

#### **Aufbau, Lerninhalte**

- (1) Der Aufbau und die Lerninhalte der Kreismusikschule richten sich grundsätzlich nach dem Strukturplan und den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.
- (2) Der Unterricht findet dezentralisiert statt. Nach Möglichkeit soll in jeder Verbandsgemeinde und verbandsfreien Gemeinde mindestens ein Unterrichtsstandort eingerichtet werden.
- (3) Das Nähere regelt die Schulordnung.

### **§ 4**

#### **Teilnehmer**

- (1) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. Bei Vorhandensein freier Kapazitäten und in besonderen Fällen können auch Personen mit Wohnsitz außerhalb des Kreisgebietes zum Unterricht zugelassen werden. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Das Recht zur Beschränkung von Aufnahmen richtet sich nach der Kapazität der Schule in ihren räumlichen Verhältnissen und der Zahl der Lehrkräfte. Mit der Zulassung unterwirft sich der Musikschüler dem in der Schulordnung geregelten öffentlich-rechtlichen Benutzerverhältnis.
- (2) Die Teilnahme an den Unterrichts- und Lehrveranstaltungen der Musikschule richtet sich nach der Schulordnung.

### **§ 5**

#### **Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den Unterrichts- und Lehrveranstaltungen sowie die Entleihe von Musikinstrumenten richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule.
- (2) Die Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz beigetrieben werden.

### **§ 6**

#### **Leitung der Musikschule**

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Dem Leiter der Musikschule obliegen insbesondere:
  1. Organisation und Überwachung des Unterrichts
  2. Vorschlagsrecht für Einstellung von Lehrkräften

3. Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte
4. Aufsicht über die Lehrkräfte
5. Planung und Durchführung von Veranstaltungen
6. Kontaktpflege zu den Eltern und zur Elternvertretung
7. Kontaktpflege zu pädagogischen und künstlerischen Einrichtungen und Vereinigungen
8. Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.

(3) Die Verwaltung hat den Kreistag über alle wichtigen Angelegenheiten der Musikschule rechtzeitig zu unterrichten. Der Kreisausschuß beschließt im Rahmen der Beschlüsse des Kreistages über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Musikschule. Der Kulturausschuß bereitet die Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages vor.

### **§ 7 Lehrkräfte**

- (1) An der Musikschule unterrichten vollzeitbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte.
- (2) Der Leiter der Musikschule ruft die Lehrkräfte der Musikschule mindestens einmal im Jahr zu einer Vollkonferenz zusammen.
- (3) Das Verhältnis der Lehrkräfte zum Träger der Musikschule sowie deren Leiter regelt die Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Musikschule in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 8 Elternvertretung**

- (1) An der Musikschule wird ein aus der Mitte der Eltern der Kinder und Jugendlichen der Musikschule zu wählender Elternbeirat gebildet.
- (2) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Schüler der Musikschule und ihrer Eltern. Er hat die Aufgabe, die Unterrichtsarbeit der Musikschule zu fördern und zu unterstützen. Zu diesem Zweck soll er Anregungen und Ideen von Eltern diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule bei Elternschaft und Bevölkerung einsetzen. Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung ist der Elternbeirat zu informieren.
- (3) Das Nähere über den Elternbeirat, insbesondere über die Wahl, die Anzahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Durchführung der Sitzungen, regelt die Schulordnung.

### **§ 9 Sonstige Bestimmungen**

Im übrigen findet die Satzung für den Betrieb "Kulturelle Einrichtungen des Landkreises Altenkirchen" vom 01.02.1991 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Altenkirchen vom 01.10.1992 über die Einrichtung einer Musikschule des Landkreises Altenkirchen außer Kraft.

(Blank)  
Landrat